

Bundessozialgericht
- 4/12 RJ 356/74 -

I m N a m e n d e s V o l k e s
U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....,
Klägerin und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsklägerin.

Das Bundessozialgericht, 4. Senat, hat ohne
mündliche Verhandlung am 14. Juli 1977
für Recht erkannt:

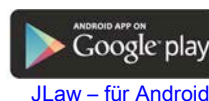
Das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz
vom 14. Oktober 1974 wird aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird an das Landessozialgericht
Rheinland-Pfalz zurückverwiesen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Die im Jahr 1923 geborene Klägerin war als Hausgehilfin, Weinbergarbeiterin und seit 1956 als Postfacharbeiterin im Zustelldienst beschäftigt. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts ist sie - etwa seit dem Jahr 1970 - infolge von Krankheit nur noch in der Lage, leichte Arbeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes im Sitzen und möglichst in geschlossenen Räumen halbschichtig bis unter vollschichtig zu verrichten.

Die Beklagte, die von Oktober 1970 bis Ende 1972 Rente wegen Erwerbsunfähigkeit auf Zeit gezahlt hatte, lehnte mit Bescheid vom 8. Februar 1973 die Weitergewährung der Rente ab, weil die Klägerin nicht mehr berufs- oder gar erwerbsunfähig sei.

Das Sozialgericht (SG) hat den Bescheid aufgehoben und die Beklagte verurteilt, die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit über den 31. Dezember 1972 hinaus weiterzuzahlen. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung der Beklagten als unbegründet zurückgewiesen. In den Entscheidungsgründen hat es ausgeführt, für die Klägerin sei der Teilzeitarbeitsmarkt praktisch verschlossen.

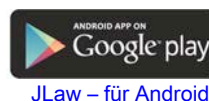
Mit der zugelassenen Revision rügt die Beklagte die unrichtige Anwendung der §§ 1246 und 1247 Reichsversicherungsordnung (RVO) sowie eine ungenügende Ermittlung. Auf ihre Revisionsbegründung vom 17. Februar 1975 wird Bezug genommen.

Sie beantragt,
die Urteile der Vorinstanzen aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,
die Revision als unbegründet zurückzuweisen.



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

3 -

- 3 -

Der damals zuständige 12. Senat hat wegen der Rechtsfragen, die mit der Berufs- und Erwerbsunfähigkeit von Teilzeitarbeitern zusammenhängen, den Großen Senat des Bundessozialgerichts (BSG) angerufen. Dieser hat am 10. Dezember 1976 entschieden (SGb 1977, 122).

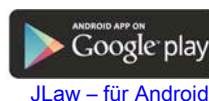
II

Die zulässige Revision ist insoweit begründet, als die Sache zurückverwiesen werden muß. Die von dem Berufungsgericht getroffenen Feststellungen reichen für eine nach den Richtlinien des Großen Senats zu treffende Entscheidung nicht aus.

Das angefochtene Urteil, das die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von Rente wegen Erwerbsunfähigkeit billigt, ist nur dann rechtmäßig, wenn die Klägerin über den 31. Dezember 1972 hinaus erwerbsunfähig im Sinne des § 1247 Abs. 2 RVO war und ist. Das war und ist sie aber nur, wenn für die in Betracht kommenden Erwerbstätigkeiten - das sind hier alle Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes, bei denen sie halbschichtig bis unter vollschichtig leichte Arbeiten im Sitzen und möglichst in geschlossenen Räumen verrichten kann - Arbeitsplätze vorhanden sind, die sie mit ihren Kräften und Fähigkeiten noch ausfüllen kann (Leitsatz 1 des Großen Senats). Dabei darf sie nicht auf Tätigkeiten für Teilzeitarbeit verwiesen werden, wenn ihr für diese Tätigkeiten der Arbeitsmarkt praktisch verschlossen ist (Leitsatz 2). Das ist der Fall, wenn ihr weder die Beklagte noch das zuständige Arbeitsamt innerhalb eines Jahres seit Ende 1972 einen für sie in Betracht kommenden Arbeitsplatz anbieten konnte (Leitsatz 3). Nach B II 4 der Beschlußbegründung ist in Fällen wie dem vorliegenden (nunmehr) festzustellen, ob Rentenversicherungsträger und Arbeitsamt dem Versicherten einen von ihm ausfüllbaren Arbeitsplatz anbieten können, und zwar unabhängig von der hier bereits verstrichenen Jahresfrist. Je nach dem Ergebnis der Bemühungen müssen dann die Gerichte Rückschlüsse



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

darauf ziehen, ob der Teilzeitarbeitsmarkt schon von der Antragstellung, hier vom Ende der bewilligten Rente an, als verschlossen anzusehen war. Dabei werden allgemein gehaltene Auskünfte nicht genügen, vielmehr muß im einzelnen mitgeteilt werden, was der Versicherungsträger und das Arbeitsamt versucht haben, ob überhaupt offene Arbeitsplätze in dem in Frage kommenden Zeitraum gemeldet waren und wie sich der Versicherte bei den Bemühungen um einen Arbeitsplatz verhalten hat.

Die vom Großen Senat verlangte Prüfung der tatsächlichen Umstände ist dem Revisionsgericht verwehrt. Deshalb muß die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden (§ 170 Abs. 2 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz). Dieses wird auch prüfen müssen, ob, wie die Beklagte meint, weitere Ermittlungen über die Leistungseinschränkung der Klägerin erforderlich sind. Es wird auch über die Kosten entscheiden.

Frau Vorsitzende Richterin
ist durch Urlaub verhindert, das Urteil zu unterschreiben



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))

